

RS OGH 1999/8/24 40R181/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1999

Norm

ZPO §54 Abs2

GEG §2

Rechtssatz

Der Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG bedeutet keine Fälligestellung der aus Amtsgeldern berechtigten Kosten nach § 2 Abs 1 GEG. Erst mit der dem Kostenbeamten obliegenden Zahlungsaufforderung entstehen der allein ersatzpflichtigen Partei die Kosten. Sie sind - wenn die Kostenentscheidung bereits gefaßt war - nach § 54 Abs 2 ZPO zu verzeichnen.

Entscheidungstexte

- 40 R 181/99k
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.08.1999 40 R 181/99k

Schlagworte

Ersatzpflicht, Fälligkeit, Entstehung der Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000039

Dokumentnummer

JJR_19990824_LG00003_04000R00181_99K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at